



FAQ

FEB - Stipendienartige Förderung für Ensembles und Bands 2021

Im Rahmen von NEUSTART KULTUR

Stand 3. Mai 2021

Im Folgenden werden erste Fragen rund um Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des vom Musikfonds neu aufgelegten Programms **FEB** beantwortet. Es handelt sich um allgemeine Auskünfte zu relevanten Aspekten der Beantragung dieser Förderung beim Musikfonds. Beachten Sie bitte, dass dieses Papier **nicht rechtsverbindlich** ist.

Wann und wo können wir einen Antrag für FEB stellen?

Anträge können vom **03. Mai bis zum 21. Mai 2021** (23:59 Uhr MEZ) **ausschließlich online** gestellt werden. Die Ausschreibung und den Zugang zur Antragsdatenbank finden Sie auf der Webseite des Musikfonds: <https://www.musikfonds.de/foerderung/>

Ist unser Ensemble/unsere Band antragsberechtigt, können wir FEB beantragen?

Ihr Ensemble/Ihre Band kann FEB beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Ensemble/Ihre Band ist im Bereich der experimentellen Musik professionell und überwiegend freischaffend tätig. Überwiegend freischaffend tätig bedeutet hier (bezogen auf das Ensemble/die Band), dass eine gegebenenfalls vorhandene institutionelle Förderung des Ensembles/der Band weniger als 50 Prozent der Gesamteinnahmen des Ensembles/der Band ausmacht.

Es bedeutet auch, dass die Mehrheit der Ensemble-/Bandmitglieder haupt- und freiberuflich als Musiker*in, Komponist*in, Klangkünstler*in oder Musikperformer*in tätig ist.

- Sie sind als Antragsteller*in mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet (zum Stichtag 01. März 2021) und berechtigt, in Deutschland Ihre freiberufliche Tätigkeit auszuüben.
- Ihr Ensemble/Ihre Band hat eine feste Kernbesetzung und seinen Sitz in Deutschland, d.h. die Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band haben ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt mehrheitlich in Deutschland.
- Sie sind als Ensemble/Band durch die Corona-Pandemie in der Ausübung Ihrer künstlerischen Tätigkeit eingeschränkt. Darüber hinaus haben Sie als Ensemble/Band ein künstlerisches Vorhaben, das Sie im Rahmen von FEB umsetzen oder entwickeln möchten.
- Ihr Ensemble/Ihre Band wurde vor dem 01. Januar 2021 gegründet.
- FEB kann nur an Ensembles/Bands mit mindestens 2 Mitgliedern vergeben werden. Einzelkünstler*innen können bei FEB nicht berücksichtigt werden.
- Jedes Ensemble/jede Band kann nur einen (1) Antrag für FEB stellen. Sollte im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt werden, dass für ein und dasselbe Ensemble mehr als

GEFÖRDERT VON



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

VORSTAND

Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE

Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat /
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRER

Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE

MUSIKFONDS e.V. / Lehrter Straße 57 - Haus 6 / 10557 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de



ein (1) Antrag gestellt wurde, werden alle Anträge des betreffenden Ensembles/der betreffenden Band aus formalen Gründen vom Jury-Verfahren ausgeschlossen.

- Die Mitglieder eines Ensembles/einer Band dürfen allerdings in mehr als einem (1) Antrag im Rahmen von FEB involviert sein, sofern diese Anträge von verschiedenen Ensembles/Bands gestellt werden und die betreffenden Künstler*innen nachweislich Mitglieder verschiedener Ensembles/Bands sind.

Welche formalen Angaben werden für unseren Antrag benötigt?

- Sie müssen die Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band namentlich nennen (inkl. Angabe des Instruments).
- Die Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band müssen mehrheitlich professionelle, überwiegend freischaffende Musiker*innen, Komponist*innen, Klangkünstler*innen oder Musikperformer*innen sein. Dazu geben Sie u.a. im Antragsformular die Anzahl der bei der KSK gemeldeten Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band an.
- Sie müssen die Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität/Hochschule immatrikulierten Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band angeben.

Hinweis: Die Zusammensetzung des Ensembles/der Band wird individuell geprüft. Die Antragsberechtigung ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder freischaffend/nicht immatrikuliert sind. (Beispiel: Sie bewerben sich mit einem Quintett, 3 Mitglieder sind freischaffende Musiker*innen, es gibt eine*n Student*in und eine*n nicht freischaffende*n Musiker*in in der Formation. Damit kann beantragt werden).

Welche inhaltlichen Angaben werden für den Antrag benötigt?

- Ein Konzept/eine künstlerische Idee für FEB (die Beschreibung des Konzepts darf nicht länger als 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen sein).
- Angaben zum Künstlerischen Werdegang des Ensembles/der Band inkl. Preise, Auszeichnungen (max. 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Auflistung wichtiger Konzerte/Aufführungen in den Jahren 2018 bis 2020 (max. 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Diskographie/Filmographie (Auswahl der wichtigsten Veröffentlichungen, max. 500 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- Mindestens 1 aussagekräftiges aktuelles Audio- oder Videobeispiel der künstlerischen Arbeit des Ensembles/der Band (nur Weblink, kein Upload von Dateien möglich. Der Link muss mindestens bis Ende Juli 2021 abrufbar sein.)

Hinweis: Insbesondere jüngere Ensembles/Bands, die ggf. keine offizielle Rechtsform und/oder Veröffentlichungen vorweisen können, weisen alternativ in diesem Bereich des Antragsformulars auf erfolgte Auftritte, Aufnahmen, Live-Streams oder ähnliches hin.



Die Mitglieder unseres Ensembles/unserer Band sind professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker*innen, Komponist*innen, Klangkünstler*innen oder Musikperformer*innen, haben jedoch eine Festanstellung/eine Nebentätigkeit. Kann trotzdem ein Stipendium beantragt werden?

- Ja, wenn die Mehrheit der Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band überwiegend freischaffend als Künstler*innen tätig sind und aus dieser Tätigkeit ihren Haupterwerb erzielen.

Unser Ensemble/unsere Band wird/wurde bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert. Können wir als Ensemble/Band trotzdem FEB beantragen?

- Ja, mit einer Ausnahme: Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band zum Zeitpunkt der Antragstellung in identischer Besetzung eine Projektförderung des Musikfonds für das gleiche künstlerische Vorhaben erhält, ist eine Antragstellung ausgeschlossen.
- Sofern Ihr Ensemble/Ihre Band in den Jahren 2019 bis 2021 Förderungen anderer Institutionen erhalten hat/erhalten wird, ist dies anzugeben (inkl. der Höhe der Förderung und des Förderzeitraums). Das Ensemble/die Band ist dennoch für FEB antragsberechtigt, es sei denn das Konzept bzw. die künstlerische Idee für das im Rahmen von FEB beantragte Projektvorhaben sind mit einem bereits geförderten Projekt identisch.
- Im Rahmen von FEB geförderte Projektvorhaben werden im Wege der Vollfinanzierung gefördert, d.h. es dürfen keine anderen Projektmittel für das gleiche Projektvorhaben eingesetzt werden.

Unser Ensemble/unsere Band hat im Jahr 2020/2021 bereits ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann unser Ensemble/unsere Band trotzdem beim Musikfonds FEB beantragen?

- Ja, mit einer Ausnahme: Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band ein anderes Stipendium/andere Stipendien für das gleiche künstlerische Vorhaben erhalten hat/erhält, ist eine Antragstellung ausgeschlossen.
- Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band im Jahr 2020/2021 Stipendien anderer Institutionen erhalten hat/erhalten wird, ist dies anzugeben (inkl. Höhe des Stipendienbetrags und Förderzeitraums). Ihr Ensemble/Ihre Band ist dennoch antragsberechtigt.

Einzelne Mitglieder des Ensembles/der Band werden/wurden bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert, können wir trotzdem FEB beantragen?

- Ja. Auch wenn einzelne Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen gefördert werden/wurden, sind Sie als Ensemble/Band mit einem neuen künstlerischen Vorhaben im Rahmen von FEB dennoch antragsberechtigt.



Einzelne Mitglieder des Ensembles/der Band haben im Jahr 2020/2021 bereits ein Stipendium des Musikfonds als Einzelkünstler*innen erhalten. Kann unser Ensemble/unsere Band trotzdem FEB beim Musikfonds beantragen?

- Ja. Auch wenn einzelne Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band als Einzelkünstler*innen bereits ein Stipendium des Musikfonds erhalten haben, sind Sie als Ensemble/Band mit einem neuen künstlerischen Vorhaben im Rahmen von FEB dennoch antragsberechtigt.

Einzelne Mitglieder des Ensembles/der Band haben im Jahr 2020/2021 bereits ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann unser Ensemble/unsere Band trotzdem FEB beim Musikfonds beantragen?

- Ja. Das Ensemble/die Band ist mit einem neuen eigenen künstlerischen Vorhaben im Rahmen von FEB antragsberechtigt.

Wer entscheidet über die Vergabe der FEB?

Der Musikfonds vergibt die stipendienartigen Förderungen mithilfe einer unabhängigen Fachjury, die sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Genres zusammensetzt. Es wird in nicht-öffentlichen Sitzungen über die Auswahl der Ensembles/Bands beraten. Die Förderentscheidungen werden grundsätzlich nicht begründet und ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Muss das künstlerische Vorhaben unseres Ensembles/unsere Band in Form eines Konzerts/einer öffentlichen Präsentation vorgestellt werden?

Die öffentliche Präsentation des künstlerischen Vorhabens ist zwar ausdrücklich erwünscht, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Wann werden die FEB-Raten ausgezahlt? In welchem Zeitraum müssen sie ausgegeben werden?

Sie erhalten voraussichtlich Ende Juni eine Nachricht mit der Förderentscheidung. Sofern Ihr Antrag positiv beschieden wurde, wird ein Vertrag geschlossen. In diesem Fördervertrag werden die Laufzeit von FEB, die Höhe des Förderbetrags sowie die Auszahlungsmodalitäten der monatlichen Raten geregelt. Der Förderbetrag ist innerhalb des Vertragszeitraumes zu verwenden.

In welcher Form muss das Ensemble/die Band nach Abschluss des Vertrags die durch FEB ermöglichte künstlerische Tätigkeit belegen? In welcher Form muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Nach Abschluss des Vertragszeitraums ist ein Sachbericht inkl. kurzem Statement und ggf. im Prozess erarbeitetes Bild- bzw. Tonmaterial beim Musikfonds einzureichen. Zusätzlich zum Sachbericht wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis erforderlich sein, beispielsweise in der Form einer Auszahlungsliste. Genaueres wird im Falle einer Förderung im Fördervertrag geregelt.



Wie ist im Falle einer Förderung mit den Fördergeldern umzugehen, wie soll der Förderbetrag unter den Mitgliedern des Ensembles/der Band aufgeteilt werden?

Der Förderbetrag soll durch die Auszahlung von künstlerischen Honoraren an die Mitglieder des Ensembles/der Band verteilt werden. Dazu führt der/die Antragsteller*in eine Auszahlungsliste. Die Höhe der Honorare kann je nach Aufwand der Mitglieder des Ensembles/der Band unterschiedlich sein, dies liegt im Ermessen des Ensembles/der Band. Der Musikfonds wird eine Auszahlungsliste bereitstellen, die zwingend verwendet und von allen Mitgliedern des Ensembles/der Band unterschrieben werden muss. Sachkosten sind im Rahmen von FEB nicht zuwendungsfähig.

Wie ist FEB in der Einkommenssteuererklärung zu behandeln?

Da FEB eine stipendienartige Förderung ist und steuerrechtlich nicht mit einem Stipendium gleichzusetzen ist, gehen wir davon aus, dass es sich beim gegebenenfalls gewährten Förderbetrag um eine steuerrechtlich relevante Einnahme handelt. Fragen zur steuerlichen Behandlung von FEB müssen Sie als Antragsteller*in direkt mit dem für Sie zuständigen Finanzamt klären.

Wie ist FEB bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu behandeln?

Wir gehen davon aus, dass durch FEB eingenommene Honorare zum Arbeitseinkommen zählen und bei der KSK angegeben werden müssen.

Können wir uns als Ensemble/Band für FEB bewerben, wenn eines oder mehrere Mitglieder Arbeitslosengeld I/II beziehe(n)?

Grundsätzlich ist es für das Ensemble/die Band möglich, FEB zu beantragen, auch wenn einzelne Mitglieder Arbeitslosengeld beziehen. Fragen zur Kombinierbarkeit bzw. zur Geltendmachung der Förderung gegenüber der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter sind direkt mit den jeweils zuständigen Sachbearbeiter*innen zu klären.